

Steuer-News

Ausgabe Corona 7/2020

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

EDITORIAL	1
1 AKTUELLE CORONA HILFSMAßNAHMEN	2
1.1 Kurzarbeit Phase 3 – 20.11.2020	2
1.2 Lockdown Umsatzersatz November – 15.12.2020.....	2
1.3 Kreditgarantien via AWS und ÖHT – 15.12.2020.....	2
1.4 NPO-Zuschuss – 31.12.2020	2
1.5 Künstler-Unterstützungsmaßnahmen – 31.12.2020.....	2
1.6 Härtefallfonds – 30.04.2021	2
1.7 Fixkostenzuschuss (FKZ) – 31.08.2021	2
2 KONJUNKTURSTÄRKENDE MAßNAHMEN	3
2.1 Investitionsprämie 7% bzw 14% - 28.02.2021	3
2.2 Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA).....	3
2.3 Beschleunigte Absetzung für Abnutzung für Gebäude.....	3
2.4 Verlustrücktrag und Covid-19-Rücklage	3
3 STEUERLICHE CORONA-MAßNAHMEN	4
3.1 Stundungszinsen ab 15.1.2021	4
3.2 Absehen von Nebenforderungen.....	4
3.3 Steuersenkung 25% auf 20% und Negativsteuer.....	4
3.4 Ust 5% für Gastronomie, Beherbergung, Kultur und Publikationen – 31.12.2020	4
4 FIRMENBUCH: FRIST FÜR EINREICHUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE.....	4

Editorial

Ein ereignisreiches und ungewöhnliches Jahr neigt sich bald dem Ende zu. Da die Corona-Krise leider noch nicht zu Ende ist, wurden von der Bundesregierung bereits eine Reihe von Verlängerungen für diverse Hilfsmaßnahmen beschlossen bzw. angekündigt. Mit diesem 7. Corona-Newsletter möchte ich einen aktuellen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen geben. Um den Rahmen nicht zu sprengen, sind hier nur grundsätzliche Informationen genannt, Details finden Sie im Internet oder auf Anfrage.

Corona und die steuerlichen Folgen werden uns sicher noch sehr lange beschäftigen. Umso wichtiger ist es, im Dschungel an Informationen und Neuerungen nicht den Überblick zu verlieren. Ich hoffe, dieser Newsletter hilft Ihnen dabei.

1 Aktuelle Corona Hilfsmaßnahmen

1.1 Kurzarbeit Phase 3 – 20.11.2020

Anträge können für die Zeit ab 1.10.2020 bis 31.3.2021 gestellt werden. Der Arbeitsausfall kann zwischen mindestens 20% und maximal 70% (in Ausnahmefällen 90%) betragen. Wird für mehr als 5 Arbeitnehmer Kurzarbeit beantragt, muss die wirtschaftliche Begründung dafür durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

- è Antrag beim AMS
- è bis **20.11.2020** ist eine rückwirkende Antragstellung ab 1.11. möglich

1.2 Lockdown Umsatzersatz November – 15.12.2020

Um Unternehmen, die von der nunmehrigen behördlichen Schließung ab 3. November 2020 direkt betroffen sind, rasch zu helfen und Arbeitsplätze zu erhalten, wird der Novemberumsatz pauschal mit 80 % ersetzt.

- è Antrag bis **15.12.2020** via FinanzOnline an COFAG

1.3 Kreditgarantien via AWS und ÖHT – 15.12.2020

Zur Überbrückung von Corona-bedingten Liquiditätseingängen wurde ein Instrumentarium verschiedener Garantie-Produkte geschaffen. Damit können laufende Kosten im Zusammenhang mit der Corona-Krise und die Stundung fälliger Raten für Finanzierungen von 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 abgedeckt werden. Zinsen und Fälligkeiten sind vorgegeben.

- è Antrag bis **15.12.2020** via AWS bzw. ÖHT

1.4 NPO-Zuschuss – 31.12.2020

Damit gemeinnützige Vereine, Feuerwehren und Kirchen (Nonprofit-Organisationen, NPO) ihre wichtigen, gesellschaftlichen Leistungen auch weiterhin wahrnehmen können, steht ein steuerfreier, nicht rückzahlbarer NPO-Zuschuss bereit. Vergütet werden **100% der Kosten zwischen 1.4. und 30.9.2020 UND** zusätzlich ein pauschaler „**Struktursicherungsbeitrag**“ von **7 % der Einnahmen 2019**. Übersteigt der so errechnete Zuschuss €3.000, ist der Zuschuss mit dem Einnahmefall der Quartale 1-3/2020 gegenüber 2019 begrenzt.

- è Antrag bis **31.12.2020** via AWS

1.5 Künstler-Unterstützungsmaßnahmen – 31.12.2020

Für Künstlerinnen und Künstler aber auch Kunstvermittler gibt es spezielle Maßnahmen. Eine Übersicht findet sich beim BM für Kunst und Kultur, www.bmkoes.gv.at

- è Anträge bis **31.12.2020** bei SVS und KSVF

1.6 Härtefallfonds – 30.04.2021

Diese Hilfsmaßnahme für selbständige Personen wurde im Laufe der Coronakrise mehrmals erweitert. Aktuell kann der Zuschuss für 12 Monatszeiträume vom 16.3.2020 bis 15.3.2021 beantragt werden. Der Zuschuss errechnet sich aus der Einkünfterminderung gegenüber der letzten Veranlagung und beträgt (ohne Nebeneinkünfte) 1.000 bis 2.500 EUR. Antragsberechtigt sind Unternehmer*innen, die coronabedingt einen mindestens 50% Umsatzausfall erleiden oder von Betretungsverboten betroffen sind und nicht mehr in der Lage sind, ihre Kosten zu decken.

- è Antrag über WKO bis **30.4.2021**

1.7 Fixkostenzuschuss (FKZ) – 31.08.2021

Die Grundidee dieses Zuschusses ist, Unternehmen, die durch Corona-bedingt direkt oder indirekt Umsatzausfälle erleiden, durch Ersatz von Fixkosten ein Überleben zu sichern. Im Detail sind die Richtlinien allerdings doch sehr komplex ausgefallen. Auf den FKZ 1 für maximal 3 zusammenhängende Monatszeiträume und einer eigentümlichen Staffelung (Umsatzausfall 40/60/80% - Zuschuss 25/50/75%) soll nun ein FKZ 2 folgen, der aber noch nicht EU-rechtlich genehmigt wurde.

Da vorgesehen ist, dass der FKZ 2 an den FKZ 1-Zeitraum anschließen muss, dafür aber auch Abschreibungen, Leasingraten und Sozialversicherungsbeiträge umfasst und für bis zu 6 Monate beantragt werden kann, sollte bei Branchen, die über den Sommer durchaus gute Umsätze erzielen konnten, mit der Beantragung des FKZ 1 zugewartet werden.

- è Antrag durch Steuerberater oder Bilanzbuchhalter bis 31.8.2021 via FinanzOnline an COFAG

2 Konjunkturstärkende Maßnahmen

Am 7.7.2020 wurde vom Nationalrat zwei wichtige Gesetze beschlossen, die ein Bündel an Maßnahmen enthalten, um die Wirtschaft zu stärken: das Investitionsprämiengesetz und das Konjunkturstärkungsgesetz 2020.

2.1 Investitionsprämie 7% bzw 14% - 28.02.2021

Zur Schaffung eines Anreizes für Unternehmen in und nach der COVID-19 Krise zu investieren und damit zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen, hat der Gesetzgeber die COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen beschlossen.

Gefördert werden Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, dh sowohl materielle als auch immaterielle Vermögensgegenstände. Es kann sich auch um gebrauchte Wirtschaftsgüter handeln. Nicht förderbar sind jedoch klimaschädliche Neuinvestitionen, dazu zählen grundsätzlich Maschinen und Fahrzeuge, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden. Die Summe der Investitionen muss zumindest 5.000 EUR betragen.

- è Antrag bis **28.2.2021** über AWS
- è Erste Maßnahmen (zB Bestellung, Anzahlung) zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021, Inbetriebnahme und Bezahlung bis 28.2.2022

2.2 Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA)

Die degressive AfA wird als zusätzliche (alternative) Möglichkeit neben der bestehenden linearen AfA eingeführt. Die degressive Abschreibung hat zu einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30 % vom jeweiligen (Rest-)Buchwert zu erfolgen. Die degressive AfA kann für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt werden.

Ausgenommen von der Anwendung der degressiven AfA sind unter anderem gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude, Pkw und Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

2.3 Beschleunigte Absetzung für Abnutzung für Gebäude

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude wird eine beschleunigte AfA eingeführt. Im Wirtschaftsjahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, beträgt die AfA höchstens das Dreifache des jeweiligen AfA-Satzes (7,5% bei betrieblichen Gebäuden und 4,5% bei Gebäuden im außerbetrieblichen Bereich), im zweiten Jahr höchstens das Zweifache (5% bzw 3%). Ab dem dritten Jahr gelten die üblichen Prozentsätze von 2,5% bzw 1,5%. Die Halbjahresabschreibung kommt nicht zur Anwendung.

2.4 Verlustrücktrag und Covid-19-Rücklage

Für nicht ausgleichsfähige negative betriebliche Einkünfte des Veranlagungszeitraumes 2020 wird die Möglichkeit geschaffen, diese Verluste auf die Veranlagung 2019 und unter bestimmten Umständen auf die Veranlagung 2018 rückzutragen und mit den positiven Einkünften dieser Jahre zu verrechnen. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr kann wahlweise der Verlust aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021 rückübertragen werden. Der Verlustrücktrag geht lt den Gesetzesmaterialien dem Verlustvortrag vor.

Um bereits im laufenden Jahr einen raschen Liquiditätseffekt zu erreichen, wurden mittels VO ein vorzeitiger Verlustrücktrag (Covid-19-Rücklage) und die nachträgliche Senkung der Vorauszahlungen 2019 ermöglicht. Die Covid-19-Rücklage kann auch bei bereits rechtskräftiger Veranlagung 2019 beantragt werden.

3 Steuerliche Corona-Maßnahmen

3.1 **Stundungszinsen ab 15.1.2021**

Für den Zeitraum von 15.3.2020 bis 15.1.2021 sind keine Stundungszinsen festzusetzen. Danach erfolgt eine stufenweise Anhebung der Stundungszinsen von 2% über dem Basiszinssatz für die Zeit vom 16.1.2021 bis 28.2.2021 um jeweils weitere 0,5% alle zwei Monate, sodass ab 1.11.2021 wieder 4,5% über dem Basiszinssatz zur Vorschreibung kommen. Der Basiszinssatz beträgt derzeit minus 0,62%.

3.2 **Absehen von Nebenforderungen**

Stundungszinsen für vor dem 15.3.2020 bewilligte Zahlungserleichterungen, die auf den Zeitraum 15.3.2020 bis 15.1.2021 entfallen, sowie Anspruchszinsen betreffend Nachforderungen für den Veranlagungszeitraum 2020 sind nicht vorzuschreiben. Für zwischen dem 15.3.2020 und 31.10.2020 fällige Abgaben sind keine Säumniszuschläge zu entrichten.

3.3 **Steuersenkung 25% auf 20% und Negativsteuer**

Der Eingangssteuersatz in der Lohn- und Einkommensteuer für Einkommensteile über € 11.000 bis € 18.000 wird rückwirkend ab 1.1.2020 von 25% auf 20% gesenkt.

Um auch Dienstnehmer*innen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von unter € 11.000 zu entlasten, werden der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und der SV-Bonus im Rahmen der SV-Rückerstattung von € 300 auf € 400 pro Jahr angehoben.

3.4 **Ust 5% für Gastronomie, Beherbergung, Kultur und Publikationen – 31.12.2020**

Der „superermäßigte“ Steuersatz von 5 % gilt für Umsätze, die zwischen 1.7.2020 und **31.12.2020** ausgeführt werden bzw sich ereignen. Er wurde rückwirkend und als „legistischer Hüftschuss“ eingeführt, zahlreiche Abgrenzungsfragen sind die Folge, spielen in der Praxis aber eine geringe Rolle. Eine Verlängerung wurde seitens der Bundesregierung angekündigt.

Entscheidend ist hierbei der tatsächliche **Leistungszeitpunkt** und nicht der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld. Der Vorsteuerabzug für die pauschalen Tages- und Nächtigungsgelder kann lt. BMF weiterhin mit 10 % vorgenommen werden.

4 Firmenbuch: Frist für Einreichung der Jahresabschlüsse

Die 9-monatige Frist wird für Bilanzstichtage zwischen 31.10.2019 und 31.7.2020 auf 12 Monate verlängert.

Bilanzstichtag	Frist normal	Frist NEU	Bilanzstichtag	Frist normal	Frist NEU
31.10.2019	31.07.2020	31.10.2020	31.03.2020	31.12.2020	31.03.2021
30.11.2019	31.08.2020	30.11.2020	30.04.2020	31.01.2021	30.04.2021
31.12.2019	30.09.2020	31.12.2020	31.05.2020	28.02.2021	31.05.2021
31.01.2020	31.10.2020	31.01.2021	30.06.2020	31.03.2021	30.06.2021
29.02.2020	30.11.2020	28.02.2021	31.07.2020	30.04.2021	31.07.2021